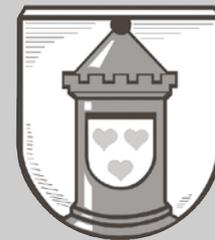


AMTSBLATT



für die Stadt Bad Liebenwerda mit den Ortsteilen Burxdorf, Dobra, Kosilenzien, Kröbeln, Langenrieth, Lausitz, Maasdorf, Möglenz, Neuburxdorf, Oschätzchen, Prieschka, Thalberg, Theisa, Zeichscha, Zobersdorf

Mittwoch, den 13. März 2013 · Jahrgang 20 · Nummer 3

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen:

Tagesordnung zum Haupt- und Finanzausschuss	Seite 1
Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses	Seite 1
Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung	Seite 1
Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda über den Beschluss zur Aufstellung einer Werbeanlagensatzung nach § 81 Brandenburgischer Bauordnung und die öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfes über Werbeanlagen der Stadt Bad Liebenwerda nach § 3 Abs. 2 BauGB	Seite 2
Abstimmungsbekanntmachung	Seite 2
Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda über den Bebauungsplan Sondergebiet „Fotovoltaik-Freiflächenanlage“ Ortsteil Neuburxdorf, der Stadt Bad Liebenwerda	Seite 4

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Institutionen:

Einladung der Jagdgenossenschaft Kosilenzien	Seite 5
Einladung der Jagdgenossenschaft Möglenz	Seite 5
Einladung der Jagdgenossenschaft Theisa	Seite 5

Amtliche Bekanntmachungen

Die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses findet am **20.03.2013 um 17.00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Bad Liebenwerda statt.

Folgende Tagesordnung ist geplant:

TOP Betreff

öffentlicher Teil

- 01 Eröffnung und Begrüßung
- 02 Anträge zur Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 06.02.2013
- öffentlicher Teil -
- 03 Sanierung des Bahnhofsgebäudes in Bad Liebenwerda 1. Bauabschnitt
Hüllensanierung
- 04 Beschluss zum Bebauungsplan „Wohnbaustandort Holzenhufen/Am Zeppelindenkmal“ Bad Liebenwerda
- 05 Beschluss zur Aufhebesatzung des Bebauungsplans „Hotelanlage Bielighof“ Bad Liebenwerda
- 08 Beschluss über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen (Stellplatzsatzung), Stellplatzablösesatzung der Stadt Bad Liebenwerda
- 09 Beschluss zur 1. Änderung der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda, Stadtteil Nord - Ergänzungssatzung Berliner Straße
- 10 Änderung der Vertretung des Bürgermeisters
- 11 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Liebenwerda
- 12 Bekanntgaben der Verwaltung
- 13 Anfragen der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses sowie der Ortsvorsteher

nichtöffentlicher Teil

- 01 Anträge zur Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 06.02.2013
- nichtöffentlicher Teil -
- 02 Bekanntgaben der Verwaltung
- 03 Anfragen der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses

Im Haupt- und Finanzausschuss vom 06.02.13 wurden folgende Beschlüsse gefasst

nichtöffentlicher Teil:

- 05/001/13 Grundstücksangelegenheit**
Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt einstimmig.
- 05/002/05 Grundstücksverkauf**
Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt einstimmig.

In der Stadtverordnetenversammlung vom 20.02.13 wurden folgende Beschlüsse gefasst

öffentlicher Teil:

- 05/003/13 Bezuschussung des FC Bad Liebenwerda e. V.**
Die Stadt Bad Liebenwerda gewährt dem FC Bad Liebenwerda e. V. ab dem Jahr 2013 als Unterstützung für den Wettkampfbetrieb in der Landesklasse einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 2.500 EUR. Der Zuschuss ist an den Wettkampfbetrieb in der Landesklasse gebunden. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt mehrheitlich.

05/004/13 EXWOST-Projekt zum Stadtklimawandel - Integrationsplan Klimaanpassung

- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Integrationsplan Klimaanpassung mit dem Maßnahmenkonzept zur Anpassung an den Klimawandel als Leitlinie für die Stadtentwicklung. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt mehrheitlich.

05/005/13 Beantragung von Mitteln aus der U3- Förderung

Die SVV stimmt der Antragstellung die Umbaumaßnahmen im Rahmen der U3 Förderung in der Kindertagesstätte „Schwalbennest“ Möglenz zu. Die Ausgaben dürfen einen Gesamtvolumen von 30.000 EUR nicht übersteigen. Der Eigenanteil der Stadt Bad Liebenwerda darf eine Summe von 7.500 EUR nicht überschreiten und ist zu Lasten des Budgets 112 Kinderbetreuung und soziale Einrichtungen aus den Mitteln Gebäudeunterhaltung zu decken.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt einstimmig.

05/006/13 Wechsel eines Mitgliedes im Seniorenbeirat

Frau Anneliese Weißert-Steinkraus scheidet zum 28.02.2013 aus dem Seniorenbeirat der Stadt Bad Liebenwerda aus. An ihre Stelle übernimmt Frau Joanita Krökel ab 01.03.2013 die Aufgaben der Mitarbeit im Seniorenbeirat.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt einstimmig.

05/007/13 Abschluss einer öffentlich rechtlichen Vereinbarung

Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, die beiliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Cottbus abzuschließen.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt mehrheitlich.

05/008/13 Ausbau der Ortsdurchfahrt L66 Möglenz- Teilleistung Straßenbeleuchtung

Den Vertragsabschluss zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung im Jahr 2013 in der Hauptstraße, der Zobersdorfer Straße und der Straße Am Sportplatz in Höhe von 40.078,66 EUR mit der envia Netzservice GmbH wird zugestimmt. Die Straßenbaubeiträge sind im Jahr 2013 zu erheben.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt einstimmig.

05/009/13 Beschluss zum Entwurf der Satzung über Werbeanlagen der Stadt Bad Liebenwerda sowie das förmliche Beteiligungsverfahren nach Baugesetzbuch

1. Der Entwurf zur Werbeanlagensatzung der Stadt Bad Liebenwerda wird in der Fassung vom Januar 2013 gebilligt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die nach § 4 Abs. 2 BauGB betroffenen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt einstimmig.

05/010/13 Wiedereinführung des LIB-Altkennezeichens für die Stadt Bad Liebenwerda

Der Bürgermeister wird beauftragt den Antrag zur Wiedereinführung des LIB-Altkennezeichens für die Stadt Bad Liebenwerda beim Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft zu stellen.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt mehrheitlich.

Nichtöffentlicher Teil:**05/011/13 Grundstücksangelegenheit**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt mehrheitlich.

05/012/13 Grundstücksangelegenheit

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt einstimmig.

Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda

über den Beschluss zur Aufstellung einer Werbeanlagensatzung nach § 81 Brandenburgischer Bauordnung und die öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfes über Werbeanlagen der Stadt Bad Liebenwerda nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 19.09.2012 die Aufstellung einer Werbeanlagensatzung für die Stadt Bad Liebenwerda gemäß § 81 Brandenburgischer Bauordnung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Am 20.02.2013 hat die Stadtverordnetenversammlung Bad Liebenwerda in ihrer öffentlichen Sitzung den Entwurf der Satzung über Werbeanlagen der Stadt Bad Liebenwerda in der Fassung vom Januar 2013 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Der Entwurf zur Werbeanlagensatzung der Stadt Bad Liebenwerda, liegt in der Zeit

vom 21.03.2013 bis zum 22.04.2013

in der Stadtverwaltung Bad Liebenwerda, Markt 1 während folgender Zeiten

Montag, Mittwoch, Donnerstag	7.00 Uhr - 12.00 Uhr und 12.30 Uhr - 15.30 Uhr
Dienstag	7.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.00 Uhr
Freitag	7.00 Uhr - 13.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Äußerungen zum Entwurf zur Werbeanlagensatzung der Stadt Bad Liebenwerda schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Bad Liebenwerda, den 13.03.2013

Thomas Richter
Hauptverwaltungsbeamter

Abstimmungsbekanntmachung

Abstimmungsbehörde: Stadt Bad Liebenwerda

Gemeinde: Bad Liebenwerda

Stimmkreis: 37

Bekanntmachung

über die Durchführung eines Volksbegehrens „Hochschulen erhalten“

Die Vertreter der Volksinitiative „Hochschulen erhalten“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

10. April 2013 bis zum 9. Oktober 2013

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **9. Oktober 2013**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 10. Oktober 1997 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten im Einwohnermeldeamt der Stadt Bad Liebenwerda, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda während der täglichen Öffnungszeiten bis Mittwoch, den 9. Oktober 2013, 16 Uhr unterstützt werden.

Die Öffnungszeiten sind folgende:

Montag	7:00 Uhr - 16:00 Uhr
Dienstag	7:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch	7:00 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag	7:00 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag	7:00 Uhr - 13:00 Uhr

Jeden 1. Samstag im Monat von 9:00 Uhr - 11:00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragungsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragungsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 9. Oktober 2013, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Hochschulen erhalten“

Stärkt die Lausitz, erhaltet ihre Hochschulen!

- Wir fordern den Erhalt der BTU Cottbus und der Hochschule Lausitz (FH) als eigenständige Einrichtungen in der Lausitz sowie den Erhalt der Studien- und Lehrkapazitäten.

Es kann nicht eine Person entscheiden, was alle angeht!

- Wir fordern eine grundlegende Überarbeitung der Hochschulfinanzierung in Brandenburg.
- Wir fordern entscheidungswirksame Mitbestimmung aller Betroffenen und Einbeziehung in den Reformprozess.
- Wir fordern ein Gesamtkonzept für die Hochschullandschaft in Brandenburg, bevor über die Zukunft einzelner Hochschulen entschieden wird.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Landesregierung will jetzt die zwei völlig unterschiedlichen Hochschulen in Cottbus zusammenwürfeln und danach, in einem Jahr, über ein Hochschulkonzept für Brandenburg reden. Wir, die Studentinnen und Studenten, sagen:

„Erst denken, dann entscheiden“. Brandenburgs Zukunft steckt in starken und unterschiedlich ausgerichteten Hochschulen. Wir fordern, den konzeptlosen Zusammenschluss von BTU Cottbus und Hochschule Lausitz (FH) zu stoppen, über ein leistungsfähiges Hochschulkonzept für Brandenburg zu reden und dann die richtigen Entscheidungen zu treffen.

Warum macht der Zusammenschluss von BTU Cottbus und Hochschule Lausitz (FH) in der Lausitz keinen Sinn?

Die Hochschule Lausitz (FH) spricht junge Menschen an, die ein praktisch orientiertes Studium suchen. Die BTU Cottbus ist, trotz schwacher finanzieller Ausstattung, in vielen Hochschulrankings ganz oben. Sie hat rund ein Drittel ihrer finanziellen Mittel selbst eingeworben, eine deutschlandweite Spitzenleistung. Wenn jetzt beide Hochschulen zusammengeworfen werden, verlieren sie ihr Profil und ihre Position im Wettbewerb um die besten Studierenden.

Die Folge: Beide Hochschulen verlieren und mit ihnen Cottbus und ganz Brandenburg.

Zu den beiden Hochschulen:

Die Hochschule Lausitz (FH) bildet viele junge Menschen aus der Lausitz für den regionalen Arbeitsmarkt aus. Sie ist eine wichtige Partnerin für kleine und mittelständische Unternehmen. Ca. 40 % ihrer Studierenden haben keine Allgemeine Hochschulreife und bekommen hier eine gute praxisorientierte Ausbildung sowie anschließend einen sicheren Arbeitsplatz.

Die BTU Cottbus ist eine wichtige Kooperationspartnerin für große Unternehmen mit internationaler Ausrichtung. Sie sorgt nachhaltig für das Entstehen neuer und die Sicherung bestehender Arbeitsplätze. Zudem betreibt sie international beachtete Spitzenforschung, bei der neue Techniken und Verfahren entwickelt werden.

Die BTU Cottbus ist eine anerkannte Marke geworden. Ihre Studierenden kommen zu einem Drittel aus Brandenburg, einem Drittel aus Berlin und einem Drittel aus anderen Bundesländern und dem Ausland. Alle diese Studierenden bringen Geld in die strukturschwache Lausitz. Viele Absolventinnen und Absolventen der BTU Cottbus werden in Unternehmen vor Ort angestellt.

Warum gute Hochschulen in Cottbus wichtig für ganz Brandenburg sind:

Die Bevölkerung Brandenburgs wird älter und schrumpft in den nächsten Jahren um 16 %. Universitäten und Fachhochschulen mit klarem Profil sind Magneten für junge und leistungswillige Menschen. Sie sind ein Meilenstein für eine gute Zukunft Brandenburgs. Deswegen fordern wir eine Bestandsaufnahme für Brandenburgs Hochschulen. Und dann eine sachgerechte Entscheidung.

Warum Brandenburgs Hochschulpolitik dringend der Diskussion bedarf:

In Brandenburgs Hochschulpolitik zählt Masse statt Klasse. Hochschulen, die viele Studierende aufnehmen, erhalten viel Geld.

Forschungsleistung, Anzahl der Promovierenden und Studienkonzept zählen nicht. Deswegen begrüßen wir die Diskussion eines neuen Hochschulplans. Er macht aber nur Sinn, wenn man nicht zuvor gewachsene Strukturen und Positionen zerschlägt, denn die BTU Cottbus ist längst eine hochschulpolitische Qualitätsmarke.

Warum Hochschulen, Studierende, Bürgerinnen und Bürger mitreden sollten:

Es geht um die Zukunft des gesamten Landes. Eine von der Wissenschaftsministerin einberufene Kommission hat über die Zusammenlegung beraten. Und diese Kommission hat davon abgeraten. Die Wissenschaftsministerin wollte das Gutachten in der Schublade verschwinden lassen und klammheimlich entscheiden. Das hat unser Misstrauen geweckt. Deswegen fordern wir klare Kriterien, eine offene Diskussion und Entscheidungen, die Brandenburg stark machen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:	Stellvertreter:
Alexander Misera	Claudia Eckert
Lieberoser Straße 25	Wilhelm-Külz-Straße 40
03046 Cottbus	03046 Cottbus
Paul Weisflog	Ole Kröger
Am Wald 5	Erich-Weinert-Straße 6
03054 Cottbus	03046 Cottbus
Sebastian Wirries	Sarah Meßmer
Universitätsstraße 10	August-Bebel-Straße 80
03046 Cottbus	03046 Cottbus
Jasper Schwenzow	Fabian Frank
Straße der Jugend 105	Karlstraße 18
03046 Cottbus	03044 Cottbus
Prof. Dr. Daniel Baier	Prof. Dr. Christiane Hipp
Töpferstraße 2	Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 16
03046 Cottbus	03044 Cottbus

Bad Liebenwerda, den 13.03.2013

Die Abstimmungsbehörde

gez.

Bärbel Ziehlke

Abstimmungsleiterin

Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda

über den Bebauungsplan Sondergebiet „Fotovoltaik-Freiflächenanlage“ Ortsteil Neuburxdorf, der Stadt Bad Liebenwerda

Der von der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 23.05.2012 (Beschluss-Nr. 05/027/12) beschlossene Bebauungsplan Sondergebiet „Fotovoltaik-Freiflächenanlage“ im Ortsteil Neuburxdorf wurde mit Bescheid vom 23. März 2012 (Az.: 63/00148-12-53) durch den Landkreis Elbe-Elster als höhere Verwaltungsbehörde mit einer Maßgabe genehmigt.

Der Maßgabe wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23.05.2012 (Beschluss-Nr. 05/027/12) beigetreten und mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 12. Februar 2013 (AZ.: 63-01492-12-53) bestätigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan, in der Fassung vom März 2012, tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft. Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und Textteil, der Begründung mit Umweltbericht einschließlich des Artenschutzgutachtens, kann vom Tag des Inkrafttretens der Satzung während folgender Dienststunden:

Montag, Mittwoch,
Donnerstag 7.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 15.00 Uhr
Dienstag 7.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag 7.00 - 13.00 Uhr

in der Stadtverwaltung der Stadt Bad Liebenwerda, Markt 1 eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs.2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Hierbei gilt für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften § 215 Abs. 1 BauGB.

Unbeachtlich werden:

- eine Verletzung nach § 214 Abs.1 Satz 1 bis 3 beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahren- und Formvorschriften
 - nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind
- Gemäß § 44 Abs.3 und 4 BauGB wird auf die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Bad Liebenwerda, den 13.03.2013

Thomas Richter

Hauptverwaltungsbeamter

Übersicht Plangebiet:



Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Bebauungsplan Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ Ortsteil Neuburxdorf, Bad Liebenwerda wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bad Liebenwerda, den 13.03.2013

Thomas Richter

Hauptverwaltungsbeamter

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Institutionen

Die Jagdgenossenschaft Kosilenzien lädt ein

Am 13.04.2013, findet ab 19.00 Uhr, im Gasthaus Kramer Kosilenzien, die Versammlung der Jagdgenossenschaft Kosilenzien statt.

Tagesordnung:

- Begrüßung durch den Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft
- Jahresrückblick über die Jahre 2011/2013 durch die Jagdpächter
- Jagdpächter
- Kassenbericht 2011/2013
- Entlastung des Kassierers und des Vorstandes
- Wahl des neuen Vorstandes für die Jahre 2013 bis 2017
- Sonstiges
- gemütliches Beisammensein

Alle Landeigentümer mit Partner der Gemarkung Kosilenzien sind recht herzlich eingeladen.

Der Vorstand

Einladung der Jagdgenossenschaft Möglenz

Hiermit möchten wir alle Eigentümer von bejagbaren Flächen der Gemarkung Möglenz zu unserer diesjährigen Jahreshauptversammlung am **Samstag, dem 23.03.2013, um 18:00 Uhr**, in das Sportlerheim recht herzlich einladen.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassenführers und der Kassenprüfer
4. Bericht des Hauptpächters
5. Entlastung Vorstand und Kassierer
6. Diskussion
7. Schlusswort

Anschließend findet ein gemeinsames Wildessen statt.

Der Vorstand

Jagdgenossenschaft Theisa

Vorstand

Einladung zur Mitgliederversammlung 2013

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft lädt alle Mitglieder zur Jahreshauptversammlung am **05.04.2013, um 19.00 Uhr** in das Sportlerheim Theisa ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht der Pächtergemeinschaft
4. Bericht des Kassenwart
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung Kassierer und Vorstand
7. Verwendung finanzieller Mittel
8. Forstwirtschaftlicher Vortrag
9. Diskussion
10. Gemeinsames Jagdessen

Trabandt

Jagdvorsteher



Amtsblatt für die Stadt Bad Liebenwerda mit den Ortsteilen Burxdorf, Dobra, Kosilenzien, Kröbels, Langenrieth, Lausitz, Maasdorf, Möglenz, Neuburxdorf, Oschätzchen, Prieschka, Thalberg, Theisa, Zeichscha, Zobersdorf

- **Herausgeber:**
Stadt Bad Liebenwerda, Der Bürgermeister, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda
- **Satz und Druck:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster)
- **Vertrieb:**
BLOMA Werbung, Burger Chaussee 1, 03096 Guhrow

Das Amtsblatt erhält jeder Haushalt der Stadt Bad Liebenwerda kostenlos zugestellt. Zusätzliche Exemplare sind bei der Stadt Bad Liebenwerda, Rathaus, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda, Zimmer 1, erhältlich.

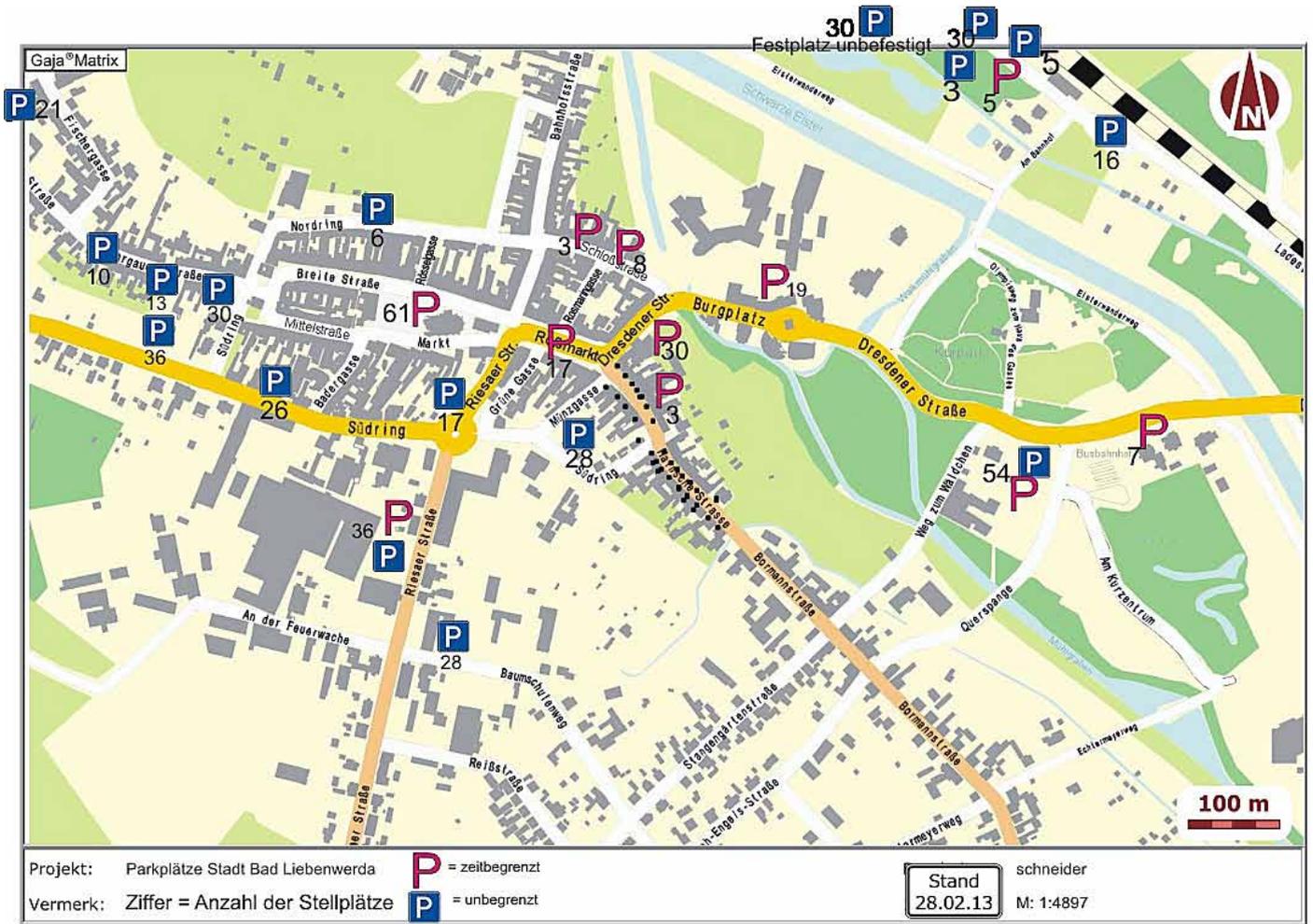
IMPRESSUM

Das nächste Amtsblatt erscheint am:

Mittwoch, der 3. April 2013

Nächster Redaktionsschluss ist am:

Montag, der 25. März 2013





Wichtige Rufnummern im Überblick

Stadt Bad Liebenwerda, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda
Tel. 035341 155-0 Fax 035341 155-420

Amt I - Hauptamt Amtsleiterin 155-120 SG 1 - Recht, Sicherheit, Ordnung Fax 155-116 Gewerbe 155-111 Ordnungsamt, Brandschutz 155-122 allg. Ordnungsangelegenheiten 155-128 Bußgeld, Versicherungen 155-129 Politesse 155-130 SG 2 - Organisation, Personal, Soziales Fax 155-420 allg. Verwaltung, Bezügerechnern 155-118 Personal, Seniorenbetreuung 155-113 Sitzungswesen 155-131 Kindertagesstätten, Schulen, Vereine 155-332 Systembetreuer 155-246 Archiv (Breite Straße 10) 494425 Bürgerbüro Einwohnermeldeamt, Wohnungswesen 155-123 (Lohnsteuerangel. Finanzamt Finsterwalde 03531 5-40) Bürgerservice, Gesunde-Städte-Netzwerk 155-126 Standesamt, Bürgerbüro 155-127	Sekretariat des Bürgermeisters 155-100 Amt II, SG 4 – Finanzverwaltung, Mittelstraße 23 Fax 155-330 Amtsleiter, Kämmerer 155-245 Kämmererei 155-244 Steuern 155-240 Geschäftsbuchhaltung 155-241 Stadtkasse 155-242 Stadtkasse 155-247 Vollstreckung 155-243 Amt III, SG 3 - Bauamt Fax 155-116 Amtsleiterin 155-434 Liegenschaften 155-125 Stadtplanung 155-412 Stadtansanierung 155-413 Hochbau 155-430 Tiefbau 155-431 Friedhofswesen, allg. Bauverwaltung 155-433 Straßen- und Grünflächenunterhaltung, Bauhof 155-435
Stadtbibliothek, Markt 18 31665 KJFZ „Regenbogen“, Heinrich-Heine-43 10377 Schulen und Kitas <u>in städtische Trägerschaft</u> Grundschulzentrum Robert Reiss, Riesaer-5/7 10032 Hort „Sonnenkäfer“, Baumschulenweg 1a 10719 Kita „Am Fliegerberg“, Thalberg 2929 Kita „Pffifikus“, Zeischa 2156 <u>in anderer Trägerschaft</u> Robert-Reiss-Oberschule, Heinrich-Heine-42 2784 Kita „Villa Kunterbunt“, August-Bebel-12 2033 Kita „Waldhaus“, Heinrich-Heine-30b 2907 Kita „Gänseblümchen“, Kröbeln 2991 Kita „Storchennest“, Oschätzchen 10257 Kita „Kinder vom Mühlenhof“, Lausitz 30879 Kita „Schwalbennest“, Möglenz 2951 Evangelische Kita „Sankt Martin“, Hag 5 12666	Haus des Gastes, Dresdener Straße 23 Fax 62-828 Leiterin 62-812 Gästeservice 62-80 Internet: www.bad-liebenwerda.de Elster-Natoureum Maasdorf, Liebenwerdaer Str. 2 Fax 49738 Gästeservice 49736
Seniorenbeirat der Stadt Bad Liebenwerda Vorsitzender Herr Helmut Blüthgen 035341 13561	Schiedsstellen (nach Bereichen) Bad Liebenwerda, Dobra, Maasdorf, Thalberg, Theisa Herr Gunter Weiland 035341 29780 u. 0171 6239214 Burxdorf, Kosilenzien, Kröbeln, Langenrieth, Lausitz, Oschätzchen, Prieschka, Möglenz, Neuburxdorf, Zeischa, Zobersdorf Herr Hans-Ulrich Lubk 035341 30319
Bereitschaftsdienste / Sonstiges Rettungsdienst / Feuerwehr 112 Polizei 110 Ärztlicher Bereitschaftsdienst 116 117 Störung Trink- oder Abwasser 03533 489420 Störung Gasversorgung 0355 25357 Störung Stromversorgung 0180 2305070 Polizeiwache Elsterwerda 03533 6050 Abfallentsorgungsverband 03574 4677-0	andere Behörden / Institutionen in Bad Liebenwerda Landkreis Elbe-Elster , Außenstelle Riesaer-19 Straßenverkehrsamt 97-7640 Führerscheinstelle 97-7620 Zulassungsstelle 97-7600 Gesundheitsamt 97-8702 Jugendamt 97-8722 Veterinär-u. Lebensmittelüberwachungsamt 97-8710 Kreismuseum, Burgplatz 2 12455 Gesundheitszentrum Epikur, Südring 6 47720-4 Fontana Klinik, Dresdener-9 90-0 Psychotherapeutische Klinik, Dresdener-19 902138 Deutsche Rentenversicherung, Wald-18a 496-0 Amtsgericht/Grundbuchamt, Burgplatz 2 604-0 Lausitztherme „Wonnemar“, Am Kurzentrum 49020

